BDE-Stellungnahme zu Referentenentwurf der Zwölfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung in Bezug auf die Anhänge 23 und 27

Anhang (23 oder 27)	**Abschnitt** (z.B. A, B, C..)	**Absatz/Tabelle/ Anmerkung**	**Kommentar-art***	**Kommentar (Begründung für Änderung)**	**Vorgeschlagene Textänderung**
23	A	Abs. 1	allg.	Über die allgemeine Definition des Anwendungs-bereiches der AbwV im Zusammenhang mit den spezifischen Regelungen in den Anhängen gelten diese für sämtliche genehmigungsbedürftige Anlagen - keine Beschränkung auf IED-Anlagen, wie es eigentlich umgesetzt werden sollte.	z.B.: 1. Kompostierung von Bioabfällen ... die in Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen aufgeführt und in Spalte d mit „E“ gekennzeichnet sind.
23	B	Abs. 1 Nr. 2	fachl.	Definition „Unterschiedlich belastete Abwasserströme“ unbestimmt	Differenzierung/ Klarstellung notwendig
23	C	Tab. Parameter TN_b	fachl./red.	kein Alternativparameter mehr, sondern verbindliche Werte, die einzuhalten sind	Festlegung als Alternativ-parameter beibehalten
27	Titel	Titel	red.	Der Titel ist unvollständig. In Anhang 27 soll gemäß dem Entwurf nun auch die Lagerung geregelt werden, das sollte dann auch bereits im Titel erkennbar sein, um nicht den gleichen Fehler bei der Rechtssetzung zu machen wie in der Vergangenheit. Entsprechendes gilt für die Innenreinigung.	Titel NEU: Behandlung von Abfällen durch mechanische, chemische und physikalische, sowie sonstige Verfahren; Innen-reinigung von Behältern und Behältnissen; Lagerung von Abfällen
27	A und H	Abs. 1 Abs. 1	allg.	Über die allgemeine Definition des Anwendungs-bereiches der AbwV im Zusammenhang mit den spezifischen Regelungen in den einzelnen Anhängen gelten diese für sämtliche genehmigungsbedürftige Anlagen - keine Beschränkung auf IED-Anlagen, wie es gemäß Ankündigung eigentlich umgesetzt werden sollte. Weiterhin ist Abschnitt H Abs. 1 zu „genehmigungs-bedürftigen Anlagen“ zu unspezifisch	Siehe ersten Kommentar zu Anhang 23

27	A // Gesamt	Abs. 1 // Gesamt	fachl.	Ergänzung zum vorherigen Kommentar: Die Verordnungsbegründung verweist bzgl. der Gleichbehandlung von IED- und Nicht-IED-Anlagen auf die „gesetzliche Vorgabe in § 57 I Nr. 1 und II WHG“. Das ergibt sich in der Pauschalität jedoch nicht aus der Vorschrift. Eine Anpassung für Nicht-IED-Anlagen mag vielleicht erforderlich sein (allerdings wohl kaum wegen „eingeschränkter Vollzugs-tauglichkeit für Behörden“, siehe S. 27 des Entwurfs), das bedeutet aber nicht automatisch eine Anwendung der Anforderungen für IED-Anlagen. Die BVT-Merkblätter regeln den Stand der Technik für IED-Anlagen basierend auf der Annahme, dass von diesen Anlagen eben ein höheres Emissions-potential ausgeht. Für Nicht-IED-Anlagen, von eben ein geringeres Emissionspotential ausgeht, muss schon aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nach-vollziehbar begründet werden, warum der höhere Standard der IED-Anlagen gelten soll. Das gilt umso mehr, als die AbwV ja sogar für Anlagen gilt, die keiner BImSchG-Genehmigung bedürfen. Und die sollen dann mit IED-Anlagen gleichgestellt werden?	Im gesamten Anhang 27 ist strikt zu differenzieren, welche Anforderungen für IED-Anlagen gelten und welche für Nicht-IED-Anlagen gelten. Ggf. weitere Abstufung für Anlagen, die keiner BImSchG-Genehmigung bedürfen.
27	A	Abs. 1	allg.	Weiterhin geht der Anwendungsbereich der AbwV über den Anwendungsbereich des umzusetzenden BVT-Merkblatts hinaus	Beschränkung des Anwendungsbereiches auf den im BVT-Merkblatt definierten. Insbesondere Streichung der Abfallsortier- und Abfall-recyclinganlagen unter Nr. 3

27	A	Abs. 1 S. 1 Nr. 3.2	fachl.	Falls die Abfallsortier- und Abfallrecyclinganlagen nicht aus dem Anwendungsbereich gestrichen werden (siehe oben), muss zumindest klargestellt werden, welche Anlagen damit gemeint sind. Dabei ist die Terminologie des Abfallrechts einzuhalten. Der gewählte Begriff in der jetzigen Form ist unbestimmt. Unter „Abfallrecyclinganlagen“ fällt die Mehrzahl aller Abfallbehandlungsanlagen. Über den Formulierungsvorschlag hinaus ist eine Abgrenzung zu den übrigen Anlagen aus Satz 1 erforderlich, da die Spezifizierung sonst konterkariert wird.	Abs. 1 S. 1 Nr. 3.2 NEU: Abfallentsorgungsanlagen, soweit nicht anderweitig von Satz 1 erfasst
27	A	Abs. 1 S. 1 Nr. 5	fachl.	Lagerung heißt Lagerung für einen Zeitraum über 1 Jahr. Lagerung von 1 Jahr oder weniger ist die zeitweilige Lagerung, siehe Anhang 1 zur 4. BImSchV. Soll hier auch die zeitweilige Lagerung erfasst werden oder nicht? Das muss klargestellt werden.	Satz 1 Nr. 5 NEU Lagerung, auch die zeitweilige, von gefährlichen Abfällen
27	A	Abs. 1 S. 2	fachl.	Der Begriff „betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser“ wird im Bundesrecht nicht definiert. Abwasser wird in § 54 WHG definiert, der jedoch ausschließlich zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser unterscheidet. Dabei sind die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten Schmutzwasser, siehe § 54 I 2 WHG. Das gilt auch für Regen, der auf im Freien gelagerte Haufwerke fällt und dessen Wasser dann unten austritt, ebenso wie das Wasser von Fahr- und Logistikflächen. Der Begriff ist mit Blick auf § 54 I 2 WHG zu streichen.	Satz 1 Nr. 5 NEU: Lagerung, auch die zeitweilige, von 5.1 gefährlichen Abfällen, und 5.2 Abfällen im Freien, soweit sie in funktionalem und räumlichem Zusammenhang mit Anlagen nach Nr. 1 bis 4 steht. Satz 2 NEU: Entfällt

				Zudem gilt Satz 1 ausdrücklich für „Abwasser“, was nach der Definition des WHG eben auch Niederschlagswasser einschließt, unabhängig von der Verschmutzung.	
27	B	Abs. 1 Nr. 4	fachl.	Definition „unterschiedlich belasteten Abwasserströme“ unbestimmt	Differenzierung/ Klarstellung notwendig
27	B	Abs. 1 Nr. 4	fachl.	Definition, Differenzierung von Niederschlagswasser: - betriebsspezifisch verunreinigtes, - nicht verunreinigtes (z. B. vom Dach) und - unterschiedlich belasteten Abwasserströmen. **Die Frage nach dem Getrennthaltung (Verdünnungsverbot) betrifft demnach im Wesentlichen das nicht verunreinigte Niederschlagswasser.** Technische Regelungen für den Umgang mit Abwasser (auch Getrennthaltung), deren Ausnahmen, sowie die Definition von Abwasser ist, wie oben bereits genannt, konform zu den BVT-Schlussfolgerungen im Wesentlich im WHG (§ 54, Abs. 1) und der AwSV (§§ 18, 19, 26 u. 28) geregelt. **Nach § 54 Abs. 1 WHG ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser** von bebauten oder befestigten Flächen (ausdrücklich auch von gewerblichen Anlagen) **als Abwasser definiert**. **In den BVT-Schlussfolgerungen 19 f) u. g)** (BVT-Merkblatt „Abfallbehandlung“) wird ausdrücklich die Getrennthaltung von nicht belasteten Abwasserströmen und die gemeinsame Zuführung von Niederschlagswasser aus der Abfallbehandlung sowie Lagerung mit Prozesswässern in eine weitere (Abwasser-) Behandlung beschrieben.	**A, Abs. 1 Ergänzung: Betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser** ist dem mit den in den Anlagen nach Abschnitt A Abs. 1 gehandhabten Stoffen verunreinigtem Prozesswasser vergleichbar. **Nicht verunreinigtes Niederschlagswasser** hat keine der o. g. Stoff-Verunreinigungen. **Unterschiedlich belastete Abwässer** unterscheiden sich in der Stofffracht erheblich, was in Abhängigkeit der Leistungsfähigkeit der nachgeschalteten Abwasserbehandlung nicht zwingend zu einer Getrennthaltung führt. **B, Abs. 1 neue Formulierung:**

				Es bedarf daher in den Anhängen bzw. im Anhang 27 keiner erneuten oder zusätzlichen Regelung!	Verweis oder Übernahme der **entsprechenden Texte aus BVT-Schlussfolgerungen 19** (BVT-Merkblatt „Abfallbe-handlung“) und aus **BVT-Schlussfolgerungen 32-34** (BVT-Merkblatt „Abfallver-brennung“) für 1.5-Anlagen gem. A Abs. 1 (bisher nicht berücksichtigt)
27	B	Abs. 1 u. 3	fachl.	**Eine Ableitung der formulierten Regelungen aus der BVT-Schlussfolgerung 19** (BVT-Merkblatt „Abfallbehandlung“, ohne Berücksichtigung der spezifischen Vorgaben des BVT-Merkblatts „Abfallverbrennung“ für Schlackenaufbereitungs-anlagen, 1.5 - Anlagen) **kann in dieser restriktiven Form weder für den Abs. 1 noch insbesondere für den Abs. 3** aus den BVT-Schlussfolgerung 19 c) und e) erkannt werden. **Es sind hier 3 Punkte zu berücksichtigen:**	**B, Abs. 1 u. 3 streichen und durch neuen Text ersetzen:** Verweis oder Übernahme der **entsprechenden Texte aus BVT-Schlussfolgerungen 19** (BVT-Merkblatt „Abfallbehandlung“) und aus **BVT-Schlussfolgerungen 32-34** (BVT-Merkblatt „Abfallverbrennung“) für 1.5-Anlagen gem. A Abs. 1 (bisher nicht berücksichtigt) **Ergänzung durch Querverweis auf die Regelungen des WHG i. V. m. der AwSV** zu baulichen und organisatorischen Regelungen sowie Beurteilungsgrundlage zur Einstufung potentieller Gefährdung von verunreinigten Abwässern.

				1.) Nicht sachgerechte Reduktion der Maßnahmen gem. BVT 19: Allgemein wird die in BVT 19 formulierte Wahlfreiheit (… *zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Minderung … besteht in der Anwendung einer geeigneten Kombination der folgenden Techniken. 19 a) -i)*) hier in einer vom EU-Gesetzgeber nicht gewollten Form in Anzahl und Kombination stark eingeschränkt. Insbesondere BVT 19 c) und e) sehen keine Ableitung der restriktiven Maßnahmen in Abs. 1 u. 3 (insbes. Satz 4, s. u.) des Entwurfes vor. Vielmehr wird beispielsweise im BVT 19 e) ausdrücklich eine Öffnungsklausel (ohne abschließende Aufzählung) in Spalte „Anwendbarkeit“ aufgeführt. **2.) Konkurrierende Regelungen durch Doppelregelungen i. d. dt. Gesetzgebung:** Technische Regelungen für den Umgang mit Abwasser (auch Getrennthaltung), deren Ausnahmen, sowie die Definition von baulichen, wie organisatorischen Maßnahmen sind konform zu den BVT-Schlussfolgerungen im WHG i. V. m. der AwSV ausgeführt. Auch die Bewertung von potentieller Gefährdung von Stoffen bzw. verunreinigten Abwässern einschließlich Niederschlagswässern sind bei Fragestellungen, wie *„… welche Risiken einer Boden- und/oder Wasserverunreinigung von …“* (BVT 20) erfolgen über die AwSV. Eine zusätzliche Regelung insbesondere ohne die in der AwSV enthaltenen Differenzierungen, können zu deutlichen Widersprüchen führen und müssen daher vermieden werden.	

				3.) Juristische Bewertung der Konsistenz der (Doppel-) Regelung Anhänge bzw. Anhang 27 Abschnitt B Abs. 1 u. 3 i. V m. der AwSV: Die Regelungen der AwSV betreffen alle Anlagen und sind daher allgemeingültig, während die Regelungen der Anhänge zur AbwV nur für die in den Anhängen genannten Anlagen gültig sind, sofern diese eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragen und erhalten. Vor diesem Hintergrund sollte eine juristische Bewertung dieser sich durch die Entwürfe ergebenden Situation, durch das BMUV Ende 2019 zugesichert (aber noch ausstehend), vorgenommen werden. **Vor diesem Hintergrund fordern wir auch hier eine 1:1 Übernahme der BVT 19 Vorgaben. Die Risiko-beurteilung einer durch die Abfälle bzw. Abwässer potentiell verursachten Wasser- und/oder Boden-verunreinigung ist bereits durch die Anwendung der AwSV im deutschen Recht vorhanden und kann entsprechend angewendet werden.**	
27	B	Abs. 3 S. 1	red.	„zur Annahme, Handhabung, Lagerung, Behandlung oder Entsorgung von Abfällen oder zum sonstigen Umgang mit ihnen“ ersetzen durch:	„zur Lagerung und Behandlung von Abfällen sowie den damit verbundenen Tätigkeiten“
27	B	Abs. 3 S. 1	fachl.	In Satz 1 steht „belastetem Niederschlagswasser“. Was ist damit denn nun gemeint: „Schmutzwasser“ gemäß § 54 I 2 WHG oder „betriebsspezifisch verunreinigtes Niederschlagswasser“? Bitte eine einheitliche Terminologie verwenden.	Anpassen um einheitliche Terminologie, siehe auch Kommentar zu Abs. 1
27	B	Abs. 3 S. 1	red.	Die Formulierung „Anfall von belastetem Nieder-schlagswasser so gering wie möglich zu halten“ ist falsch.	„Anfall von belastetem Niederschlagswasser“ ersetzen durch „die Belastung von Niederschlagswasser“

				Der Anfall wird bedingt durch Regen, darauf haben Anlagenbetreiber keinen Einfluss. Gering gehalten werden kann nur die Belastung.	
27	B	Abs. 3 S. 2 und 3	fachl.	Die Regelung einer Platzbefestigung ist recht-systematisch hier nicht richtig. Aus Gewässer-schutzgründen ist dazu die AwSV verabschiedet worden, diese regelt die Platzbefestigung abschließend. Vor allem sollten Doppelausführungen (also in AbwV und AwSV) zur Art der Versiegelung strikt vermieden werden, insbesondere da die genannten Regelwerke dasselbe Schutzgut betreffen. Zudem lässt der Wortlaut der Abfallbehandlung-BVT 19 c) und Abfallverbrennung-BVT 12a) Ausnahmen (einschließlich Verzicht) auf die „Versiegelung“ zu; diese Möglichkeit fehlt in den Ausführungen gänzlich. Zudem wird bezweifelt, dass mit „betreffenden Flüssigkeiten“ iSd Abfallverbrennung-BVT 12a) Abwasser gemeint ist – hier werden vielmehr flüssige Abfälle gemeint sein.	Abs. 3 S. 1 NEU: „In Abhängigkeit vom Risiko einer durch die Abfälle verursachten Wasser- und/oder Bodenverunreinigung ist in Bereichen zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen sowie damit verbundenen Tätigkeiten die Belastung von Niederschlagswasser so gering wie möglich zu halten, vorzugsweise durch …“ Abs. 3 S. 2 und 3 entfallen.
27	B	Abs. 3, S. 4	fachl.	**Einzigartige Regelung im dt. Recht:** Diese Anforderungen zum Umgang mit gefährlichen Abfällen für Abfallbehandlungsanlagen im Sinne des Abschnitts A Abs. 1 ist bisher einzigartig im deutschen Recht. Wenn eine Anlage nach BImSchG genehmigt wurde, aber bisher keine wasserrechtliche Erlaubnis benötigt hat, müsste trotz Bestandsschutz bei einem später gestellten Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis eine Halle oder Überdachung nachgerüstet werden (vgl. Kommentierung zu Abschnitt B Abs. 1 u. 3, s. o.).	Abs. 3 S. 1 NEU: „In Abhängigkeit vom Risiko einer durch die Abfälle verursachten Wasser- und/oder Bodenverun-reinigung ist in Bereichen zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen Abfällen sowie damit verbundenen Tätig-keiten die Belastung von Niederschlagswasser so gering wie möglich zu halten,

				Zudem sind alle Begründungen aus dem vorherigen Kommentar zu Abschnitt B Abs. 1 u. 3 einschlägig. Die BVT-Schlussfolgerung 19 enthält ausdrücklich keine besonderen Regelungen für gefährliche Abfälle. Die im Abs. 3 Satz 4 enthaltene Forderung lässt sich in keinem Fall mit diesen oder anderen BVT-Schlussfolgerungen aus dem BVT Merkblättern „Abfallbehandlung“ oder „Abfallverbrennung“ begründen. **Dieser Satz ist** vor dem Hintergrund einer sach-gerechten 1:1 Umsetzung der BVT-Vorgaben, sowie der zu erwartenden unverhältnismäßigen Kosten pro Anlage von bis zu mehreren Millionen Euro für eine Überdachung oder vollständige Einhausung **zu streichen.**	vorzugsweise durch …“ Abs. 3 S. 4 entfällt.
27	B	Abs. 4	red./fachl.	Die Regelung kann entfallen, sie ist von Absatz 1 Nr. 2 erfasst.	Abs. 4 entfällt
27	C	Tabelle (C) mit Anforderungen	fachl.	Die in der Tabelle definierten Anforderungen gehen über den in BVT 20 des Merkblatts Abfallbehandlung BAE AEL hinaus	Beschränkung der Grenzwerte der Parameter auf die obere BAT AEL für Direkteinleitungen
27	C	Tabelle (C) mit Anforderungen	fachl.	Die Parameter für die Behandlung von Metall-abfällen in Schreddern (Anlagenkategorie 1.1) können sich nur auf die Einleitung von Produktions-abwässern beziehen, da die Lagerbereiche der IED-Anlagen bereits in der Anlagenkategorie 3.4 (Schrottplätze) geregelt sind.	Fußnote zu Anlagenkategorie 1.1: „Mit Abwasser sind die Produktionsabwässer von Schreddern gemeint“

27	C	Tabelle (Spalte 1.5)	fachl.	Der Grenzwert von 10 mg/l für Ammoniumstickstoff (NH_4) (bei 1.5) stellt gemäß der BVT-assoziierten Emissionswerte für Direkteinleitungen in Gewässer die unterste Grenze dar (10-30 mg/l). Im derzeit gültigen Anhang 27 ist NH_4 nicht in der Parameter-Liste enthalten. Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen und gleichzeitiger Berücksichtigung, keine Verschlechterung der aktuellen Situation vorzugeben, sollte hier der obere Emissionswert als Grenzwert übernommen werden.	Ammoniumstickstoff (NH4) – (für 1.5) - Emissionsgrenzwert 30 mg/l
27	C	Tabelle (Spalte 1.5)	fachl.	Der Stickstoff gesamt (N_{ges}) ist in den BVT-Schlussfolgerungen (WI) für MV-Schlackeaufbereitungsanlagen für Direkteinleitungen in Gewässer nicht genannt. Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen ist die Aufnahme des N_{ges} in die Parameter-Tabelle nicht nachvollziehbar.	Streichung des Stickstoff gesamt (N_{ges}) – (für 1.5) aus der Tabelle.
27	C	Tabelle (Spalte 1.5)	fachl.	Der Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) ist in den BVT-Schlussfolgerungen (WI) für MV-Schlackeaufbereitungsanlagen für Direkteinleitungen in Gewässer nicht genannt. Im Entwurf Anhang 27 wird einzig für Anlagen nach 1.5 der Grenzwert für CSB von 200 mg/l auf 120 mg/l reduziert. Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen ist die Aufnahme des CSB in die Parameter-Tabelle nicht verständlich. Eine besondere Verschärfung im Entwurf des Anhangs 27 für die Schlackeaufbereitung gegenüber allen anderen Anlagen (180 / 200 mg/l) ist nicht nachvollziehbar.	Streichung des Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) – (für 1.5) aus der Tabelle. Hilfsweise Übernahme des Emissionsgrenzwertes aus dem aktuell gültigen Anhang 27 mit 200 mg/l – (für 1.5)

27	D	Abs. 1, Tabelle	fachl.	Die Parameter für die Behandlung von Metall-abfällen in Schreddern (Anlagenkategorie 1.1) können sich nur auf die Einleitung von Produktions-abwässern beziehen, da die Lagerbereiche der IED-Anlagen bereits in der Anlagenkategorie 3.4 (Schrottplätze) geregelt sind.	Fußnote zu Anlagenkategorie 1.1: „Mit Abwasser sind die Produktionsabwässer von Schreddern gemeint“
27	D	Abs. 1, Tabelle Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung	fachl.	Der Parameter AOX ist im BVT-Merkblatt nur die Chemisch-Physikalische Behandlung von wasser-basierten flüssigen Abfällen (CPB) begrenzt. Im Entwurf jedoch für alle anderen Abfallbehandlungen	Beschränkung des Parameters auf die CPB
27	D	Abs. 1, Tabelle Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung	fachl.	Der Parameter CN- ist im BVT-Merkblatt nur die Chemisch-Physikalische Behandlung von wasser-basierten flüssigen Abfällen (CPB) begrenzt. Im Entwurf jedoch für alle anderen Abfallbehandlungen	Beschränkung des Parameters auf die CPB
27	D	Abs. 1, Tabelle Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung	fachl.	Der Parameter Chrom VI ist im BVT-Merkblatt nur die Chemisch-Physikalische Behandlung von wasser-basierten flüssigen Abfällen (CPB) begrenzt. Im Entwurf jedoch für alle anderen Abfallbehandlungen	Beschränkung des Parameters auf die CPB
27	D	Abs. 1, Tabelle Anforderungen an das Abwasser vor der Vermischung	fachl.	Der Parameter Kohlenwasserstoff gesamt ist im BVT-Merkblatt nicht für die Bereiche 1.5 (Behand-lung zu Ersatzbrennstoffen), 2.4 (Vorbereitung vor Bergversatz) und 2.5 (Lösemittel) vorgesehen, jedoch im Entwurf für diese Bereiche vorgesehen	Beschränkung des Parameters auf den Geltungsbereich BVT-Merkblatt

27	D	Abs. 1, Tabelle (Spalte 1.5)	fachl.	In den BVT-Schlussfolgerungen (WI) für MV-Schlackeaufbereitungsanlagen ist in BVT 34, Tab. 10 für Indirekteinleiter nur Blei (Pb) mit einem BVT-assoziierte Emissionswert genannt. Nicht genannt sind (Im Gegensatz zum Entwurf des Anhangs 27): Arsen (As), Cadmium (Cd), Chrom, gesamt ($Cr_{ges.}$), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Zink (Zn). Im Sinne einer 1:1 Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen ist die Aufnahme dieser Parameter in die Parameter-Tabelle für die „Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung“ des Entwurfs Anhang 27 für MV-Schlackeaufbereitungsanlagen (1.5) nicht nachvollziehbar.	Streichung der Parameter: Arsen (As), Cadmium (Cd), Chrom, gesamt ($Cr_{ges.}$), Kupfer (Cu), Nickel (Ni), Zink (Zn). – (für 1.5) aus der Tabelle.
27	D		fachl.	**Nicht sachgerechte Umsetzung der Fußnote (2) der Tabelle 6.2 (BVT 20, BVT-Merkblatt enthalten „Abfallbehandlung“):** Das vorherrschende System in Deutschland ist geprägt durch die föderale Struktur und die regionalen Unterschiede durch die einzelnen Satzungen, Vorgaben der Wasserverbände oder Gebietskörperschaften. Hier sind Grenzwerte teilweise bereits individuell festgelegt und zudem abhängig von den folgenden Faktoren: - der Einleitung (direkt oder indirekt) - der sich anschließenden Kläranlagetechnik - der örtlichen Infrastruktur - dem Zustand des Vorfluters bzw. den festgelegenen Bewirtschaftungszielen des Gewässers.	**Ergänzung des folgenden Passus:** Die festgelegten Emissionswerte gelten nicht, wenn die betreffenden Schadstoffe in der nachgeschalteten Abwasseraufbereitungsanlage reduziert werden, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird.

				Aus dem Diskussionsentwurf des Anhang 27 geht nicht hervor, wie sich Anlagenbetreiber zu verhalten haben, wenn die Vorgaben der Genehmigung (kommunal) eingehalten werden, aber die Vorgaben des Anhang 27 AbwasserV nicht. Daher schlagen wir eine Öffnungsklausel für Grenzwerte bei Indirekteinleitung im Anhang 27 vor. Dies wird voraussichtlich Diskussionen und Unsicherheiten im Vollzug vermeiden. Diese Regelung ist bereits im BVT-Merkblatt enthalten (BVT 20, Tabelle 6.2, Fußnote): (2) Die BVT-assoziierten Emissionswerte gelten möglicherweise nicht, wenn die betreffenden Schadstoffe in der nachgeschalteten Abwasser-aufbereitungsanlage reduziert werden, sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird. **Die Argumentation, die nachgeschalteten Wasser-behandlungsanlagen seinen immer kommunale Kläranlagen, die Schwermetalle nicht reduzieren könnten, geht fehl.** Es ist nicht immer (automatisch) davon auszugehen, dass die nachgeschalteten Wasserbehandlungs-anlagen kommunale Kläranlagen sind. **Die Nicht-Umsetzung dieser Fußnote ist eine nicht zulässige Vorwegnahme der Einzelfallprüfung** in der Praxis. Das Problem der nicht leistbaren Schwermetall-reduktion kommunaler Kläranlagen wird durch die Formulierung „… *sofern dadurch keine höhere Umweltverschmutzung verursacht wird*“ sicher geprüft.	

				Auch ist nicht auszuschließen, dass kommunale Kläranlagen im Einzelfall spezifische Abwasser-reinigungsstufen für Schadstoffe nachrüsten, wenn u.U. der Aufwand an der eigentlichen Anfallstelle nicht oder nur mit erheblichem Mehraufwand möglich ist. Eine Öffnungsklausel ist an dieser Stelle somit auch aus Gründen der Umwelteffizienz und der Nachhaltigkeit geboten.	
27	F		fachl.	Die Anforderungen nach D lösen ein Genehmigungs-erfordernis aus, § 58 I 1 WHG. Das heißt, alle selbständigen Lageranlagen für Abfälle, deren Abwasser in einen Kanal eingeleitet wird, brauchen nun eine Genehmigung für die Indirekteinleitung. Das ist bislang nicht der Fall. Hier fehlt also eine Übergangsfrist für diese Lageranlagen. Die Übergangsfrist für Aschebehandlungsanlagen erschließt sich hingegen nicht, weil diese Anlagen bereits nach derzeit gültiger Rechtslage eine Genehmigung für die Indirekteinleitung brauchen. Darüber hinaus fehlt die Übergangsfrist für Anforderungen nach Teil B, insbesondere dessen Absatz 3. Das ist inakzeptabel.	Anpassung von F für Lageranlagen, zumindest entsprechend den Anforderungen für Aschebehandlungsanlagen. Ergänzung um eine Übergangsfrist für Anforderungen nach Teil B, insbesondere Absatz 3.
27	G		fachl.	Der Satz ist vor dem Hintergrund der Regelung nach Teil B Abs. 2 falsch, im Übrigen überflüssig.	Teil G entfällt
27	H	Abs. 2, Nr. 2 a) Tabelle	fachl.	Der Parameter „Mangan“ ist nicht im aktuellen Anhang 27 und auch nicht im „Durchführungs-beschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018“ aufgeführt	streichen

27	H	Abs. 2, Nr. 2 a) Tabelle	fachl.	Der Parameter „Per- und polyfluorierte Verbindungen (PFC)“ ist nicht im aktuellen Anhang 27 und auch nicht im „Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018“ aufgeführt. Der Parameter PFC setzt sich aus einer großen und nicht bestimmten Zahl von Einzelparametern zusammen und ist nicht definiert. Im BVT-Merkblatt sind zu den Monitoringparametern PFOS und PFOA definiert.	Ersetzen durch PFOS und PFOA oder einen geeigneten Summenparameter (z.B. AOF Adsorbierbares organisch gebundenes Fluor)
27	H	Abs. 3	allg./fachl.	Die unter A dieses Entwurfs des Anhangs 27 genannten Anlagen unterliegen i. d. R. der Genehmigungspflicht nach BImSchG, sind IE-Anlagen und sind zumeist nach EfbV sowie anderen ISO-Normen zertifiziert. <u>Eine Berichtspflicht</u>, die Abwasserabgabe inkludierend, ist daher i. d. R. obligatorisch gegeben und <u>bedarf keiner weiteren Regelung</u>. Sollte es eine in Anhang 27 erfasste Anlage geben, die nicht einer solchen Berichtspflicht unterliegt, sollte nur dieser Fall hier geregelt werden.	Soweit die unter A, Abs. 1 genannten Anlagen keiner obligatorischen Berichtspflicht (Bsp. IE-Anlagen) unter Angabe der einschlägigen Parameter zur Abwassereinleitung (Direkt- und/oder Indirekteinleitung) unterliegt, ist ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nummer 3 zu erstellen.
27	H	Abs. 4	allg./fachl.	**Untersuchungsumfang nachträglich auf Antrag reduzieren:** Gem. §1 Abs. 2 Satz 3 AbwV gilt: *Anforderungen sind in die wasserrechtliche Zulassung nur für diejenigen Parameter aufzunehmen, die im Abwasser zu erwarten sind*.	**H, Abs. 4 ergänzen:** Eine Reduktion des Parameterumfangs in der Abwasseruntersuchung ist gem. §1 Abs. 2 Satz 3 AbwV auf Antrag möglich.

				Auf dieser Grundlage kann der Untersuchungs-umfang (Parameterliste) auf Antrag mit entsprech-enden Nachweisen reduziert werden. Ergänzend wäre für ähnliche Fälle eine mögliche Reduktion des obligatorischen Untersuchungs-Rhythmus für einzelne Parameter allgemein auf 1mal jährlich oder noch längere Abstände von bis zu 5 Jahren (vgl. H, Abs. 2, Text nach Tabelle, nur spezifisch für Abs. 2).	Ergänzung: Die zuständige Behörde kann in der wasserrechtlichen Zulassung geringere Messhäufigkeiten festlegen, wenn der Einleiter nachweisen kann, dass die Emissionskonzentrationen ausreichend stabil sind.
27	Begründung	Nr. 4.2	fachl.	Nur auf einen (vergleichsweise kleinen) Teil der von der Neuregelung des Anhang 27 betroffenen Anlagen wird der Anhang 27 AbwV in der derzeit gültigen Form bereits angewandt. Mehrheitlich wird dieser aufgrund der aktuellen Formulierung nicht auf alle Abfallbehandlungsanlagen angewandt, sondern ist in der Anwendung primär auf CP-Anlagen und verwandte Anlagentypen beschränkt. Insbesondere bedeutet dies, dass zurzeit nur wenige Erfahrungswerte bezüglich Einhaltung der nun zusätzlich zu überwachenden Parameter in vielen Anlagen vorhanden sind. Es steht daher zu vermuten, dass nicht alle Parameter von den vorhandenen Abwasserbehandlungsanlagen einge-halten werden, so dass es regelmäßig zu Nach-rüstungen und Erweiterungen bestehender Anlagen kommen wird. Der Erfüllungsaufwand der Wirt-schaft liegt daher aufgrund der Vielzahl der von der Neuregelung erfassten Anlagen vermutlich im dreistelligen Millionenbereich.	Beschränkung des Anwendungsbereichs auf das europarechtlich erforderliche Mindestmaß

*Art des Kommentars: **allg.** = allgemein – **fachl.** = fachlich – **red.** = redaktionell